

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd

3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd hat in ihrer Sitzung am 13.11.2024 die Aufstellung der 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird mit dieser Veröffentlichung ortsüblich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

In der selben Sitzung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet gliedert sich in zwei Teilbereiche:

- Ein Teilbereich umfasst eine Fläche von ca. 26,1 ha östlich des Neubaugebietes Langenzeller Buckel zwischen der Landesstraße L 532 und dem Haidenwald bis westlich des Aussiedlerhofes Langenzell. Geplant ist hier die Errichtung einer Freiflächensolaranlage.
- Der zweite Teilbereich befindet sich östlich von Langenzell südlich und nördlich der Landesstraße L 532 und umfasst insgesamt eine Fläche von 83,1 ha. Geplant ist hier die Errichtung eines Windparks.

Dieser Teilbereich ist nochmals in zwei Teilflächen unterteilt. Die Teilfläche 1 befindet sich zwischen der Landesstraße L 532 im Süden und dem Haidenwald nördlich. Die Teilfläche 2 befindet sich südlich der Landesstraße L 532 und grenzt an den Stiftswald von Lobenfeld.

Der Teilbereich 1 „Solarenergie“ wird begrenzt

- im Nordwesten: durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 3009 und 3049/1,
- im Nordosten: durch eine Linie 130 m nordöstlich der südwestlichen Grenze des Flurstücks 3021,
- im Süden: durch die nördliche Grenze der Landesstraße L 532, Flurstück 3024
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 3009.

Der Teilbereich 2 „Windenergie“, Teilfläche Nord, wird begrenzt

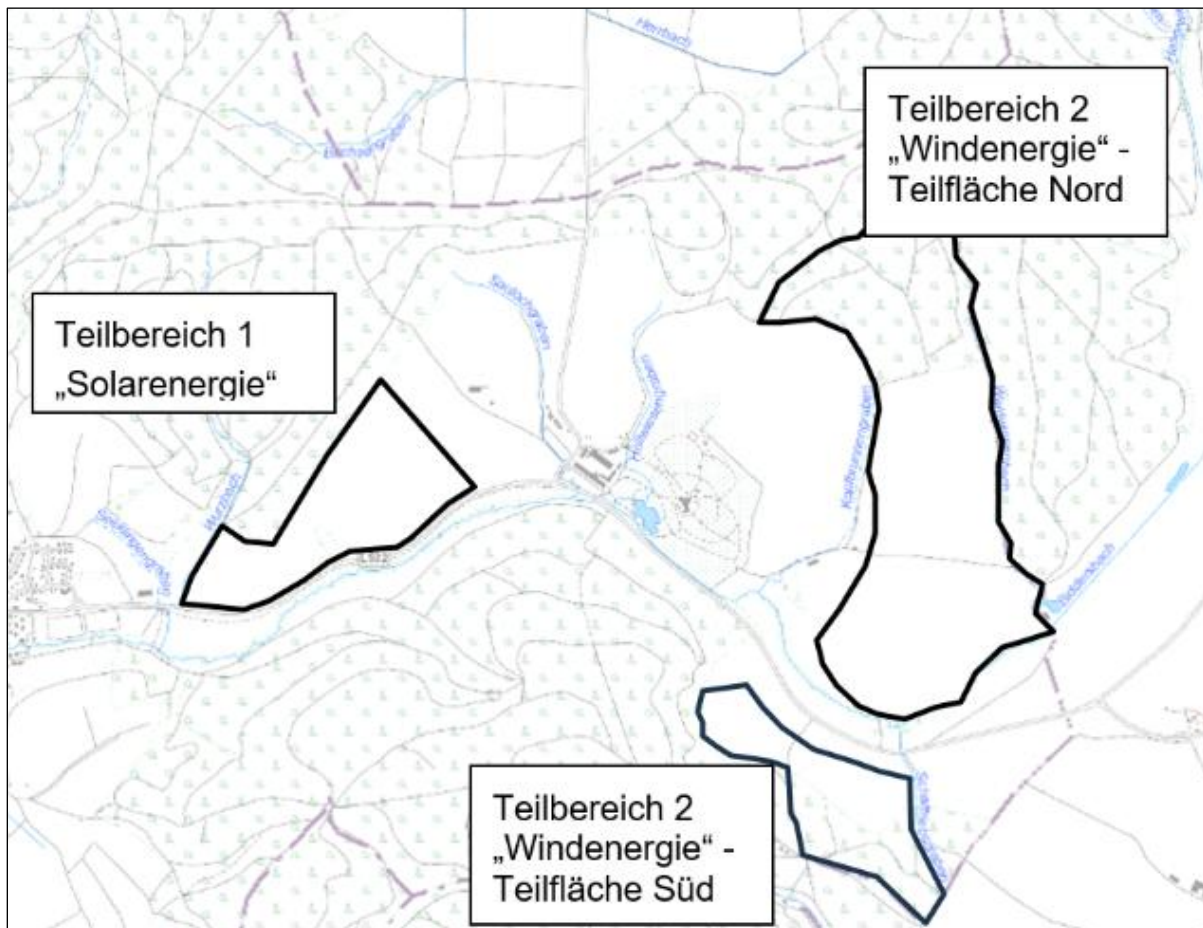
- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 3049,
- im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 967 und 968 der Gemarkung Lobenfeld,
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 3041/1,

- im Westen: durch die nördliche bzw. östliche Grenze des Flurstücks 3037 bzw. eine Linie im Abstand von 600 m zum Schloss Langenzell.

Der Teilbereich 2 „Windenergie“, Teilfläche Süd, wird begrenzt

- im Norden: durch eine Linie 100 m südlich der südlichen Grenze des Flurstücks 3024/1 (Landesstraße L 532) bzw. eine Linie im Abstand von 600 m zum Schloss Langenzell,
- im Osten: durch eine Linie 45 m westlich des Gewässers Schaftriebsgraben bzw. die westliche Grenze des Flurstücks 314 der Gemarkung Lobenfeld,
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 3048 sowie durch die nördliche Grenze des Flurstücks 969 der Gemarkung Lobenfeld,
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 3048.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan:



Zielsetzung der Planung

Zielsetzung der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung eines Windparks östlich des Schlosses Langenzell an der Gemarkungsgrenze zu Lobenfeld sowie einer Freiflächensolaranlage zwischen der Ortslage Wiesenbach und dem Hofgut Langenzell.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell, bestehend aus

- der Planzeichnung,
- der Begründung mit Umweltbericht,
- der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung „Windpark Wiesenbach“ sowie
- diesem Veröffentlichungstext,

kann gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der Zeit vom

10.03.2025 bis einschließlich 16.04.2025

auf der Internetseite der Stadt Neckargemünd unter www.neckargemuend.de/start/wirtschaft/flaechennutzungsplan.de eingesehen werden.

Alle Unterlagen liegen zudem im genannten Zeitraum

- im Rathaus Neckargemünd, Bahnhofstraße 54, 69151 Neckargemünd, Aushangbrett im Foyer des Bürgerbüro,

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit der Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. Stellungnahmen elektronisch an den Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, (E-Mail-Adresse: bauverwaltung@neckargemuend.de) übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg beim Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Bahnhofstraße 54, 69151 Neckargemünd, abgegeben werden können (zum Beispiel schriftlich oder zur Niederschrift),
3. dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern der Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.
4. eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neckargemünd, den 27.02.2025

gez.

Jan Peter Seidel, Vorstandsvorsitzender